

Leitfaden des ÖASB-Bundesorganisation zu den Bestimmungen, welche ab dem 10. Juni 2021 gelten:

## Richtig Singen im Verein!

### 1. Allgemeines

Da Proben und Konzerte von Chor-Vereinen als Zusammenkünfte gem. § 13 der geltenden COVID-19-Verordnung gelten, sind die grundsätzlichen Regeln einzuhalten:

- Nur zwischen 5:00 und **24:00 Uhr**.
- Keine Verabreichung von Speisen oder Ausschank von Getränken.
- Zutritt nur für Personen welche entweder
  - GETESTET (behördlich anerkanntes Testergebnis),
  - GEIMPFT (Impfpass, gültig ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung) oder
  - GENESEN (ärztliche Bestätigung einer überstandenen Infektion in den vergangenen sechs Monaten) sind.
- **Mindestabstand von 1 Metern** zu haushaltsfremden Personen (beim Austrecken sollte sich niemand eine andere Person berühren können)
- Anzeigepflicht (Proben/Konzerte mit mehr als **16 Personen** sind von den verantwortlichen Personen **spätestens eine Woche vorher** bei der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Stadtmagistrat anzuzeigen): Dabei müssen folgende Angaben gemacht werden:
  - Name und Kontaktdaten (Telefonnr., Email-Adresse) der verantwortlichen Person,
  - Zeit, Dauer und Ort der Probe/des Konzerts,
  - Zweck der Zusammenkunft (Probe oder Konzert) und
  - Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer\*innen.

Ein Sammelanzeige für mehrere Proben ist möglich.

- Registrierungspflicht: Die verantwortliche Person muss folgende Daten aller Teilnehmer\*innen erheben:
  - Vor- und Familiennamen, Telefonnummer bzw. Email-Adresse
  - Datum und Uhrzeit des Betretens und Aufenthalts am Ort der Zusammenkunft

### 2. Proben

Für Proben von Chören, welche Vereine sind gilt zusätzlich:

- höchstens 50 Sänger\*innen;
- Keine Maskenpflicht
- **Mindestabstand 1 Meter (außer eine Unterschreitung ist aufgrund der Darbietung künstlerisch notwendig)**

Für Chöre, welche **kein Verein** sind, gelten die engen Grenzen allgemeiner Zusammenkünfte:

- **im Freien max. 16 Personen (Minderjährige nicht mitgerechnet);**
- **in Innenräume max. 8 Personen (Minderjährige nicht mitgerechnet);**
- **keine Abstands- und Maskenpflicht bei bis zu 8 Personen (Minderjährige nicht mitgerechnet);**
- keine Registrierungs- bzw. Anzeigepflicht.

### 3. Konzerte

Für im Verein organisierte Chöre gilt für deren Konzerte zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen:

- Ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze: max. 50 Personen;
- Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:
  - Im Freien: max. 3.000 Personen,
  - In Innenräumen: max. 1.500 Personen,
  - Jedenfalls nie mehr als **75 % der Personenzapazität** der Veranstaltungsortes.
- Ab 50 Personen: Genehmigungspflicht (Veranstaltung muss von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden).

### 4. Grundlegende Empfehlungen

- Die behördlichen Vorschriften (Verordnungen, Anweisungen) immer einhalten!
- Alle Chorsänger\*innen handeln eigenverantwortlich!
- Die Minimierung der Ansteckungsgefahr hat oberste Priorität!
- Körperliche Nähe (Umarmungen, Gespräche in engstehenden Gruppen, etc.) vermeiden!
- Zusammenkünfte, Proben und Konzerte wenn möglich, im Freien abhalten!
- In kleinen Gruppen proben!
- Verzicht zur Teilnahme an Proben und Konzerten bei Infektionskrankheiten, Erkältungen etc.!